

GEMEINDE NEUNKIRCHEN
ORTSTEIL NEUNKIRCHEN
BETREFF BEBAUUNGSPLAN „HUMMELWIESE“

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 15.08.2022 bis 30.09.2022

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	26.09.2022	1. Die Anregungen, die wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen haben, wurden berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2. Im nun vorgelegten Vorentwurf wurde über die Spielplatz- und Grünfläche eine Wasserversorgungsleitung dargestellt sowie eine geplante Verdolung. Wir bitten zu prüfen, inwieweit hierfür Leitungsrechte im Bebauungsplan festgesetzt werden müssen.	Die Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Eine zwingende Festsetzung eines Leitungsrechts ist aus Sicht der Gemeinde daher nicht erforderlich.
			3. Umweltbelange Wie in unserer vorausgegangenen Stellungnahme festgestellt, können in dem hier vorgesehenen, beschleunigten Verfahren für Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB gemäß § 13b Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und der Umweltbericht (§ 2a Nr. 2 BauGB) entfallen (vgl. dazu auch Nr. 2. der städtebaulichen Begründung). Die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB - also die Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter - sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a BauGB sind weiterhin zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Im Verfahren wurde dazu folgerichtig als Teil 2 der Begründung bereits ein Fachbeitrag zur Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange erstellt. Dieser Fachbeitrag geht in umfassender Weise auf die relevanten Umweltbelange ein. Er ist damit als Abwägungsgrundlage für das Verfahren geeignet. Soweit nicht schon bereits geschehen, ist gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, dass das Verfahren formal ohne die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird. Weitere Einzelheiten zu verschiedenen Umweltbelangen finden sich gegebenenfalls noch in den nachstehenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird. Wird zur Kenntnis genommen.
			4. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB ebenfalls über Abwägungsrelevanz. In der städtebaulichen Begründung wird in Nr. 7.3 auf die Klimaschutzbelange angemessen eingegangen. In diesem Zusammenhang der geplante Anschluss an das vorgesehene Nahwärmenetz der Gemeinde Neunkirchen ausdrücklich begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Auch der Fachbeitrag zur Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange enthält in Nr. 3.8 einen ergänzenden Abschnitt zum Klimaschutz aus umweltplanerischer Sicht. Damit verbleiben hierzu keine weitergehenden Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weitergehenden Bedenken verbleiben.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	26.09.2022	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):</i> Die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Nach geltender Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den Unterlagen lag dazu bereits ein ausgearbeiteter Fachbeitrag Artenschutz bei. Nach zwischenzeitlicher Abstimmung zu der vorausgegangenen Stellungnahme verbleiben zur Planung diesbezüglich keine erheblichen Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine erheblichen Bedenken verbleiben.
			Aus naturschutzfachlicher Sicht wird gebeten, noch folgenden Hinweis weiterzugeben: <i>Zur besseren Nachvollziehbarkeit und um Missverständnisse zu vermeiden, bitten wir, in zukünftigen Gutachten Fotos (z.B. zu Fläche/Biototypen) und Karten (z.B. zu Artenvorkommen) beizulegen (dazu gegebenenfalls Abstimmung mit Naturschutzfachkraft empfohlen).</i>	Der Anregung wurde gefolgt und der Hinweis an den Fachgutachter weitergegeben.
			2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen werden zu dem Verfahren nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:</i> Da die Ausgleichsverpflichtung nach der Eingriffsregelung im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB grundsätzlich nicht greift und die zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten, erübrigt sich das Erstellen einer eigenen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Zu der gesetzlichen Verpflichtung, die Vermeidung und die Minimierung von Eingriffen sowie die generellen Umweltbelange zu berücksichtigen, wurde als Teil der Begründung bereits ein Fachbeitrag zur Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange vorgelegt, der für die planungsrechtliche Abwägung angemessen ist (siehe dazu auch unter obiger Stellungnahme der Baurechtsbehörde zu den Umweltbelangen). Entsprechend finden sich im textlichen Teil zum Bebauungsplan geeignete planungsrechtliche Festsetzungen wieder. Diesbezügliche Anregungen in unserer vorausgegangenen Stellungnahme wurden berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>b) Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Seitens der unteren Naturschutzbehörde sind daher keine weitergehenden rechtlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung vorzutragen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weitergehenden rechtlichen Bedenken gegen die Planung vorzutragen sind.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Grundwasserschutz	26.09.2022	In Anlage 2b sollte der Punkt III.4 besser gegliedert werden. Es wird u.E. nicht eindeutig ersichtlich, dass es sich im 3. Absatz um ein Verbot der WSG-VO, anschließend um die entsprechenden Anforderungen zur Berücksichtigung handelt (vgl. untenstehenden Text).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bestimmungen und Verbote der WSG-VO gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans und sind weiterhin zu beachten. Es ist nicht Aufgabe des Bebauungsplans, die ohnehin geltenden Gesetze und Verordnungen zu zitieren. Daher wird zur Vermeidung von Missverständnissen lediglich auf die geltenden Bestimmungen und Verbote der WSG-VO verwiesen.
			Der Behandlung/dem Kommentar zu unserer Anmerkung aus der frühzeitigen Beteiligung zur Anlage 4 können wir ausdrücklich nicht zustimmen. Durch einen Gutachter kann diese Aussage, ohne jegliche spezifischen Kenntnisse zum örtlichen Deckschichtenaufbau, bzw. der geplanten Eingriffstiefe nicht getroffen werden. Der Bezug zur Einhaltung der Verbote der WSG-VO fehlt. Dies suggeriert gegenüber dem Leser einen in jedem Fall unproblematischen Grundwasserschutz.	Durch die Dr. Behnisch GmbH erfolgte eine Beurteilung der geplanten Bebauung hinsichtlich des Grundwasserschutzes für das Plangebiet. Der Fachgutachter hat die Aussagen in der Anlage 4 entsprechend überarbeitet und um die Ergebnisse der Beurteilung ergänzt.
			Die nachfolgende Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung ist weiterhin gültig. Geringfügige textliche Änderungen wurden hervorgehoben und sollten aktualisiert werden:	Die nachfolgende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
			Die Planfläche liegt in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung Tiefbrunnen „Untere Au“ der Gemeinde Neunkirchen. (Schutzgebietsverordnung vom 05.08.1991). Die Lage im WSG wurde berücksichtigt. In den Festsetzungen des Bebauungsplans ist auf die Schutzgebietsverordnung und entsprechend gültigen Verbote in der jeweils gültigen Fassung hinzuweisen. Ergänzend sind als Anlage zu dieser Stellungnahme Auflagen zu Baustellen in Wasserschutzgebieten Zone III zur Berücksichtigung als Anlage 1 beigefügt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Es bestehen von Seiten des Sachgebietes Grundwasserschutz Bedenken zum Vorhaben hinsichtlich des Schutzes des Grundwassers im Einzugsgebiet des Brunnens.	Wird zur Kenntnis genommen. Durch die Dr. Behnisch GmbH erfolgte eine Beurteilung der geplanten Bebauung hinsichtlich des Grundwasserschutzes für das Plangebiet.
			Es sind die allgemeinen Gesetzgebungen zum Grundwasserschutz sowie die Verbote des § 3 der WSG-VO zu beachten (z.B. § 3 Abs. 1 Ziff. 4. Verbot zum Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizölverbraucheranlagen). Ausnahmen siehe § 3 Abs. 1 Ziff. 4. Oder § 3 Abs. 1 Ziff. 26 Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen (...), wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden) Die Schutzgebietsverordnung und entsprechend gültigen Verbote sind eindeutig im Bebauungsplan zu berücksichtigen.	Im Bebauungsplan wird auf die Bestimmungen und Verbote sowie die allgemeinen Gesetzgebungen zum Grundwasserschutz hingewiesen.
			<u>Besonders zu beachten ist § 3 Abs. 1 Ziff. 18:</u> Das Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen ist verboten, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird oder wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist.	Das Plangebiet wird an das bestehende örtliche Kanalsystem angeschlossen und somit vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet. Dabei erfolgt die Ableitung des südlichen Bauplatzes im Mischsystem. Die Entwässerung der nördlichen Bauplatze erfolgt im Trennsystem. Das Regenwasser wird dabei in den Worzenwiesengraben abgeleitet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die Untergrundverhältnisse sind durch einen Fachgutachter zu vorgenannten Punkt vor Ausführung erster baulicher Maßnahmen zu untersuchen und zu beurteilen. Es sind dabei die durch die vorgesehene Bebauung erreichten Eingriffstiefen zu berücksichtigen. Neben Erkundungen durch den Gutachter sind zur Auswertung die hydrogeologischen Standortverhältnisse aus den Gutachten zur Schutzgebietsausweisung zu berücksichtigen. Diese können durch die Untere Wasserbehörde zur Verfügung gestellt werden. Die Ergebnisse sind der Untere Wasserbehörde zum Nachweis, dass die vorgenannten Verbote der WSG-Verordnung nicht berührt werden, vorzulegen. Sollte keine ausreichende, natürliche Deckschichtenmächtigkeit vorhanden sein, ist das Vorhaben (ggf. durch technische Maßnahmen) anzupassen, ggf. kann ein Vorhaben in der bisherigen Planung bzw. unter Umständen gar nicht ausgeführt werden. Es ist für Abwasserleitungen eine Gefährdungsabschätzung gemäß DWA-A 142 durchzuführen.</p>	<p>Durch die Dr. Behnisch GmbH erfolgte eine Beurteilung der geplanten Bebauung hinsichtlich des Grundwasserschutzes für das Plangebiet.</p> <p>In der Ingenieuregeologischen Stellungnahme zieht der Fachgutachter folgendes Fazit: Bei der Bebauung mit unterkellerten Gebäuden entlang der Pattbergstraße bleibt eine bindige Lehmschicht mit mind. 1-2m Mächtigkeit erhalten. Diese bildet eine ausreichende Deckschicht zum Schutze des Grundwassers. Der Abstand zwischen Unterkante Gebäude und Grundwasserspiegel beträgt mind. 2-3m. Für den einzelnen Bauplatz entlang der Karlstraße empfiehlt der Fachgutachter aufgrund der geringeren Mächtigkeiten der Deckschichten, nur ein Wohnhaus ohne Unterkellerung zuzulassen. Ein entsprechender Absatz wurde in die Begründung und in die Hinweise aufgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf eine Unterkellerung zu verzichten ist, um eine ausreichende Grundwasserdeckschicht zu gewährleisten, und die Bezugshöhe (B) als Mindesthöhe für die Erdgeschossfußbodenhöhe heranzuziehen ist.</p> <p>Auf die geltende WSG-VO wird bereits im Bebauungsplan verwiesen.</p>
			<p>In der Anlage 4 ist folgende Aussage vorhanden: „Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebiets Tiefbrunnen Untere Au. Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch die Bebauung sind nicht zu erwarten.“ Weitere Erläuterungen oder Begründungen zur Aussage sind nicht vorhanden. Die Untere Wasserbehörde stellt diese pauschale Aussage ohne Prüfbarkeit oder Plausibilisierung in Frage. Wie der Gutachter zu dieser Aussage kommt, ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Durch die Dr. Behnisch GmbH erfolgte eine Beurteilung der geplanten Bebauung hinsichtlich des Grundwasserschutzes für das Plangebiet. Der Fachgutachter hat die Aussagen in der Anlage 4 entsprechend überarbeitet und um die Ergebnisse der Beurteilung ergänzt.</p>
			<p>Bohrungen zum Erkunden des Baugrundes sind bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen, um ein Benehmen herzustellen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits im Bebauungsplan.</p>
			<p><u>Zu Planungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften (Teil B)</u> <i>Kap. 6.1 Abs. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:</i> Eine pauschale Vorgabe zum Verbau wasserdurchlässiger Beläge im Bereich von Stellplätzen und Verkehrsflächen aufgrund der Lage außerhalb des Wasserschutzgebietes ist nicht möglich. Es muss eine Abwägung stattfinden, ob von den Flächen eine Gefährdung des Grundwassers ausgeht. Auf Parkplatzflächen sollte eine Bewertung nach DWA M153 ausgeführt werden. Eine flächige Ableitung über einen bewachsenen Oberboden sollte, wenn entsprechend DWA M153 möglich, immer der Ableitung in den Kanal vorgezogen werden. Die Entwässerung von unbelastetem Niederschlagswasser, z.B. Dachflächen sollte durch Versickerung erfolgen.</p>	<p>In die Festsetzung wurde bereits ein Zusatz aufgenommen, durch die eine Pauschalisierung aufgehoben wird: <i>Pkw-Stellplätze, Zufahrten, Hauszugänge, Garagenvorplätze, Terrassen sowie Geh- und Fußwege sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann, wenn durch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht mit einem Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu rechnen ist (Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG). Es wird empfohlen, die genannten Flächen aus Rasengittersteinen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder wasserdurchlässiger Pflasterung o.ä. herzustellen. Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Kap. 6.1 Entwässerung:</i> Das pauschale Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers ist innerhalb des Wasserschutzgebietes grundsätzlich verboten. Bei Flächen, durch deren Nutzung keine Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser zu befürchten ist, kann eine Versickerung erfolgen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Eine Zulässigkeit kann ebenfalls durch eine Bewertung nach DWA M153 und ggf. Umsetzung entsprechender Maßnahmen zur Vorreinigung geprüft werden. Eine Freigabe durch die UWB ist dann notwendig. Die Entwässerung von unbelastetem Niederschlagswasser, z.B. Dachflächen, jedoch sollte durch Versickerung erfolgen.</p>	<p>Es wird bereits auf die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans.</p>
			<p><u>Die nachfolgenden Vorgaben sind allgemein zu beachten:</u> Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Grundwassereingriffe sind im Wasserschutzgebiet Zone III generell nur in begründeten Ausnahmefällen, bei denen eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist, genehmigungsfähig. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten sind einzustellen. Die Errichtung und der Betrieb von Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden (Erdreichwärmepumpen) ist nicht gestattet.</p>	<p>Entsprechende Hinweise befinden sich bereits im Bebauungsplan.</p>
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Abwasserbeseitigung	26.09.2022	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Oberirdische Gewässer	26.09.2022	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.06.2022.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Insbesondere für den nördlichen Bauplatz in der Pattbergstraße gilt: Zur Sicherstellung des HW-Abflusses dürfen auf dem ermittelten Abflusskorridor keine Geländeänderungen durchgeführt werden. Bauliche Anlagen (auch verkehrsfreie nach Anhang zur LBO) sowie abflussverändernde Anpflanzungen sind ebenfalls nicht zulässig.</p>	<p>Um Einschränkungen auf dem nördlichen Bauplatz zu vermeiden, ist eine Geländemodellierung geplant, die gewährleistet, dass die zukünftige Abflussfläche den Bauplatz nicht mehr tangiert. (vgl. Begründung – 7.4 Hochwasserschutz und Starkregen). Die geplante Geländemodellierung und die zukünftige Abflussfläche wurden zur Information im Plan dargestellt. Die Geländemodellierung wird in Abstimmung mit der techn. Fachbehörde oberirdische Gewässer vorgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		23.06.2022	<i>Oberhalb des Baugebietes befindet sich am Gewässer II. Ordnung „Worzenwiesengraben“ das Hochwasserrückhaltebecken „Kriegswald Zeil“. Beim Anspringen der Hochwasserentlastungsanlage (BHQ2 = 3,16 m³/s) sind Teile des Bebauungsplangebietes (meist Grünflächen) betroffen. Die Überflutungsfläche ist qualitativ zu Ermitteln und im Lageplan darzustellen. Zur Sicherstellung des HW-Abflusses dürfen auf dieser Fläche keine Geländeänderungen durchgeführt werden. Bauliche Anlagen (auch verfahrensfreie nach Anhang zur LBO) sowie abflussverändernde Anpflanzungen sind ebenfalls nicht zulässig.</i>	<i>Der Anregung wurde gefolgt und die Überflutungsfläche ermittelt und im Lageplan dargestellt. Wohnbauflächen werden ggf. in diesem Bereich zurückgenommen.</i>
			<i>Durch das Gelände des östlichen Einzelbauplatzes verläuft ein Graben, an dem das Regenrückhaltebecken angeschlossen ist. Dieser muss offensichtlich verlegt werden. Zum Schutz des neuen Bauplatzes ist dieser mit entsprechen großen Abflussquerschnitt auszubilden. Auf der Talseite des Grabens empfehlen wir zusätzlich die Anordnung eines Walles.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.</i>
			<i>Wir bitten die Begründung zum Bebauungsplan durch folgende Hinweise zu ergänzen/anzupassen: S. 7 Überschwemmungsgebiete (Abschnitt 4.2) Das Plangebiet liegt in keinem rechtskräftigen Überschwemmungsgebiet, jedoch unterhalb eines Hochwasserrückhaltebeckens. Beim Anspringen der Hochwasserentlastungsanlage werden Teile der Grünfläche einschl. der Spielplatzfläche überflutet.</i>	<i>Der Anregung wurde gefolgt und die Begründung entsprechend ergänzt.</i>
			<i>S. 12 Regenwasserbewirtschaftung (Abschnitt 6.2) Die Formulierung führt zu Irritationen. Um eine Reduzierung der Zuflüsse bei stärkeren Niederschlägen sicherzustellen, muss die Zisterne nach jedem Regenereignis leerlaufen. Eine Brauchwassernutzung ist dann nicht möglich, es sei denn die Zisterne wird größer ausgebildet. Die Gemeinde muss des Weiteren durch entsprechende Überwachung diese Bewirtschaftungsform sicherstellen.</i>	<i>Die Formulierung in der Begründung (und auch im textlichen Teil) wurde überarbeitet und klargestellt, dass bei einer Regenwassernutzung ein zusätzliches Nutzvolumen einzuplanen ist. Die Festsetzung sieht nur das Mindestrückhaltevolumen sowie die Maximalabgabemenge vor. Die Mindestvorgaben werden dadurch eingehalten.</i>
			<i>S. 12 Nachrichtliche Übernahme (Abschnitt 6.3) Qualitative Darstellung der Überflutungsflächen beim Anspringen der HW-Entlastung.</i>	<i>Der Anregung wurde gefolgt und der Hinweis entsprechend ergänzt.</i>
			<i>S. 14 Hochwasserschutz und Starkregen (Abschnitt 7.4) Bitte entsprechend anpassen</i>	<i>Der Anregung wurde gefolgt und ausgeführt, dass durch Freihalteflächen negative Auswirkungen auf Unterlieger vermieden werden können.</i>
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall	26.09.2022	<i>Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne sind im Bebauungsplanungsgebiet keine altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Es sind aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Vorgaben notwendig.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind bei der Planung und Ausführung von Maßnahmen grundsätzlich zu beachten und einzuhalten.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Öffentlich-rechtliche Vorschriften gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans.</i>
			<i>s.a. Stellungnahme vom 23.06.2022</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Forst	26.09.2022	Es ist kein Wald i.S.d. § 2 LWaldG tangiert. Es bestehen keine Einwände seitens des FD Forst.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gewerbeamt	26.09.2022	Es bestehen von hier keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	26.09.2022	Gegen den geplanten Bebauungsplan bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Da sich das Gebiet des Bebauungsplanes im Bereich der Schutzzone für die Tiefbrunnen „Untere Au“ befindet, muss der zuständige Wasserversorger gehört werden. In diesem Fall ist das der Zweckverband Wasserversorgung Mühlbach in Bad Rappenau.	Der Zweckverband Wasserversorgung Mühlbach wurde im Rahmen der Offenlegung beteiligt. Im Vorfeld fand bereits eine Abstimmung zwischen Gemeinde und Zweckverband statt.
	Landratsamt NOK Straßen	26.09.2022	Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK ÖPNV	26.09.2022	Gegen den Bebauungsplan Hummelwiese in Neunkirchen bestehen von Seiten des Fachdienstes ÖPNV keine Einwände. Das Plangebiet liegt unmittelbar an der Haltestelle „Seniorenheim“ und ist hierüber an den ÖPNV angeschlossen. Die Vorgaben nach dem Nahverkehrsplan des Neckar-Odenwald-Kreises sind erfüllt.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung	26.09.2022	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	26.09.2022	Der Fachdienst Landwirtschaft hat gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Vermessung	26.09.2022	Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
2.	Verband Region Rhein-Neckar	05.10.2022	Mit Schreiben vom 08.08.2022 beteiligten Sie uns als Träger öffentlicher Belange am o. g. Verfahren. Als Regionalverband bedanken wir uns für die Beteiligung und möchten Ihnen mitteilen, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung erhoben werden. An dieser Stelle verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 01.06.2022 im Rahmen des betreffenden Verfahrens. Seitdem haben sich keine für uns erheblichen Änderungen an der Planung ergeben. Ergänzende Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau-recht, Denkmalschutz	28.09.2022	In unserer Funktion als Höhere Raumordnungsbehörde äußerten wir uns bereits mit Schreiben vom 08.06.2022 zur betreffenden Planung. Auf die entsprechende Stellungnahme verweisen wird. Seitdem haben sich keine für uns erheblichen Änderungen an der Planung ergeben. Ergänzende Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		08.06.2022	<i>Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von fünf Einzelwohnhäusern geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1 ha und befindet sich im nördlichen Teil der Gemeinde Neunkirchen. Die betreffende Fläche ist bisher eine unbebaute und ungenutzte Wiesenfläche und grenzt an bereits bestehende Bestandsbebauung.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet als restriktionsfreie Fläche (sonstiges landwirtschaftliches Gebiet bzw. sonstige Fläche) dargestellt. Belange der Raumordnung stehen somit nicht entgegen.</i>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Raumordnung der Planung nicht entgegenstehen.
			<i>Im gültigen Flächennutzungsplan des GVV Kleiner Odenwald (1. Fortschreibung) ist das Plangebiet weitgehend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist danach gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	28.09.2022	Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	Entsprechende Hinweise befinden sich bereits im Bebauungsplan.
			Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
5.	Landespolizeidirektion Kampfmittelbeseitigungsdienst	18.08.2022	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtsforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (→ Service → Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 18 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.</p> <p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Derzeit ist eine Untersuchung auf Kampfmittelverdachtsflächen durch Luftbildauswertung seitens der Gemeinde nicht geplant.</p> <p>Ggf. wird diese im Rahmen der Ausführungsplanung beauftragt und durchgeführt.</p>
6.	Polizeipräsidium HN FESst-E-VK, Standort MOS	15.08.2022	<p>Gegen den Bebauungsplan Hummelwiese bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	26.09.2022	<p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511//22-02291 vom 15.06.2022, sowie die Ziffer 6 des Textteils zum Bebauungsplan (Stand 27.07.2022) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		15.06.2022	<p><i>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
			<p>Geotechnik</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder</i></p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation. Diese werden lokal von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violett Horizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
			<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Grundwasser Das Planungsvorhaben liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "Tiefbrunnen Untere Au" (LUBW-Nr. 222). Die Rechtsverordnungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf die Lage im Wasserschutzgebiet befindet sich bereits im Bebauungsplan.</p>
			<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
8.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Netze BW GmbH	09.08.2022	Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 25.05.2022 die weiterhin Gültigkeit besitzt. Insbesondere bitten wir, das von uns geforderte Leitungsrecht in die Pläne zu übernehmen. Wir bitten sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen Das geforderte Leitungsrecht befindet sich bereits im Bebauungsplan. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
		25.05.2022	<i>Seitens Netze BW gibt es keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme. Die Stromversorgung ist durch eine Erweiterung unseres bestehenden Ortsnetzes sichergestellt.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Wir bitten sie, im Zuge des Verfahrens, ein Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) bereits vorhandener Erdkabelleitungen zu Gunsten der Netze BW GmbH einzutragen. Wir bitten sie unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht (Mail PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de) zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen. Im beigefügten Lageplan ist das Leitungsrecht beschrieben und farblich (lila) markiert.</i>	<i>In Abstimmung mit der Netze BW GmbH wurde ein 1,5 m breites Leitungsrecht (beidseitiger Abstand von ca. 0,5 m zur Leitungstrasse) zugunsten der Netze BW GmbH zur Stromversorgung festgesetzt. Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann unabhängig vom Bebauungsplanverfahren eingetragen werden.</i>
			<i>Wir bitten sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
10.	Dt. Telekom Technik GmbH	30.09.2022	Zu der o. g. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 02. Juni 2022 genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
		02.06.2022	<i>Zu dem Bebauungsplan haben wir nachfolgenden Einwand: In Punkt 6.2 der Begründung zum Bebauungsplan (Niederspannungsfreileitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 127 Absatz 6 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Obergericht vor.</i>	<i>Der Bebauungsplan legt ein Verbot von Niederspannungsfreileitungen fest. Rechtsgrundlage hierfür ist § 74 LBO Baden-Württemberg. Inwieweit von diesem Verbot auch Telekommunikationsleitungen erfasst werden, besteht seit langem eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen Kommunen und den Telekommunikationsgesellschaften. Da aus gestalterischer Sicht und unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit eine unterirdische Kabelverlegung wünschenswert ist, wird die Festsetzung beibehalten.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich in den Randbereichen Telekommunikationsanlagen der Telekom. Die Lage der Anlagen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Die TK-Anlagen sind bei der Baumaßnahme entsprechend zu sichern. Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline (Tel. 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten, damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes und sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.</p>
			<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p>	<p>Das Merkblatt ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.</p>
11.	Vodafone GmbH		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	IHK Rhein-Neckar	21.09.2022	Die IHK Rhein-Neckar hält an ihrer Stellungnahme vom 17.06.2022 fest. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
		17.06.2022	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den Bebauungsplan „Hummelwiese“ keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Handwerkskammer Mannheim		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	ZV Wasserversorgung Mühlbach	30.09.2022	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden zum o.g. Bebauungsplan verweisen auf das Gespräch mit Herrn Bürgermeister Knörzer am 21.6.2022.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wurde vereinbart, dass die genaue Lage der Wasserleitung vor Ort erfasst wird und der Leitungsverlauf im Datenbestand korrigiert wird.
			Unser Datenbestand des Wasserleitungsverlauf wurde durch Messung vor Ort korrigiert und danach korrekt im neuen zeichnerischen Teil des BP übernommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Gemeinde Aglasterhausen	19.08.2022	Von Seiten der Gemeinde Aglasterhausen bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
16.	Gemeinde Binau	12.09.2022	Der Gemeinderat erhebt keine Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Hummelwiese“ in Neunkirchen und die örtlichen Bauvorschriften im OT Neunkirchen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
17.	Gemeinde Neckargerach	11.08.2022	Seitens der Gemeinde Neckargerach bestehen keine Einwände gegen die Planung. Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
18.	Gemeinde Obrigheim	16.08.2022	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der Nachbarkommunen nach § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 BauGB bringt die Gemeinde Obrigheim zum o.g. Bebauungsplan keine Anregungen oder Einwände vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Schwarzach		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.